

Auf Meisters Begehren ist von mir zu und bemelten  
auf babir gesetzt worden benamtlichen eine klare  
und heittere verabredung in ansehung des neuwen  
erbauten und verbeserten Wöschhauses zu Burgau  
wie solches künfftig hin solle genutzt und gebraucht  
werden was von und wie vil Häuser darzu berechtigt  
sein sollen

Es solle namlich nicht mehr als sechs Häuser  
als welche hieryin svytifizieret (spezifizieret?) sind berechtigt seyn  
in dem Wöschhus zu sechten und nach anderer Nothwendig  
keit zu gebrauchen, wie folget, Pflegers Hans Ulrich  
Baumanns, Johanes Egenbergers, Herr Hauptmans  
und Schulpflegers Jacob Mosbergers, Josias Mosbergers  
Vater Mosbergers seligen seines Sohns Cornely Mosbergers  
und Johannes Webers Diese sechs bemelten Häuser sollen  
von datto und zu allen Zeiten sie mögen besessen werden  
von wem sie immer wollen berechtigt sein bemeltes Wöschhaus  
zu nutzen und gebrauchen nach aller Nothwendigkeit  
jedoch aber solle von diesen Besitzern keiner befugt sein  
jemand andern ausser disen Besitzern der sechs bemelten  
Häuseren Erlabunus zu geben in diesem Wöschhus zu sechten  
oder auf eine andere Weis zu gebrauchen,  
so ist auch von samtlichen Besitzern dieser 6 Häuseren heitter  
und klar verabredet das namlich die Guthaben und  
Vermachtnus so von Herr Grichtschreiber Johan Geörg Mosberger  
seligen Angedenkens an Wöschschaus und Brunnen vermacht  
namlich 50 G ich sage fünfzig Gulden wie auch inglichen  
Herr Lüttnant Cornely Mosberger Seligen auch fünfzig  
Gulden an Wöschhaus und Brunnen vermacht denen  
Besitzern der oben bemelten sechs Häuseren yetz und  
zu allen Zeiten zu Brunnen und Wöschhaus zu nothwend  
digem unterhalt gebraucht und angewbudt werden sol  
yndes aber willen das Wöschhus eingestürtzt und  
dismahl zimliche grosse Kosten verursacht so ist man gemeyn  
samlich zu einten worden die 50 G so von Herr Lüttnant  
Cornely Mosberger seyn gewidmet zum auf bau anzuwenden  
mit aus bedingung dass namlich Johanes Egenberger,  
Josias Mosberger und Johanes Weber en yederen 5 G ich  
sage fünf Gulden zum voraus daran zu bezahlen schuldig  
sein sollen der Nachsatz oder Überschuss wie es der Rechnung  
von Baumeister Hans Ulrich Baumann zeigen und an  
weisen wird soll gemeinsam ohne unterscheid getheilt und  
ingerichtet werden wie auch von yetz an und in das  
Künfftige zu allen Zeiten von denen rechtmässigen Besitzern  
ermelten Häuseren es seyn in Nutzen oder Schaden in Ansehung  
Brunnen und Wöschhaus woll in acht genommen und ins künfftige  
disse Streitigkeiten vil weniger Spän und Stöss sich ereygnen  
sodass disem Mass hier auf babir gesetzt ohne wider  
spruch nachgelebt werde so hat sich en yedweder yetz dato  
Besizer von sich und seinen nachkommenden von Besizer  
Bekräftigerung mit seiner eigenen Hand unterschriben  
wie wolgeb ist

beschehen yn LangenEntzenschwil  
den 8. Tag May 1761

HansUlrich Bauman  
Josias Mosberger  
Jacob Mosberger  
Johanes Weber  
Peter Mosberger

von mir Johanes Egenberger  
so ist auch zu bemerken dass die neue  
erbaute praten in Josias Mosbergers Schopf  
zu denen obmelde Häuseren alwo das  
Recht zum Wöschhaus haben in gleichen  
gemeynsam dienen und gehören soll